

Amtsblatt

für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

11. Jahrgang

12.12.2019

Nr. 8

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften sowie Datenübermittlungen nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes (BMG)	1
2	Bebauungsplan Nr. 127 „Werl-Westönnen Wohngebiet Weststraße / Hohle Straße“	2

Lfd. Nr. 1
**Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften sowie Datenübermittlungen
nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes (BMG)**

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Nach § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.
2. Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse und Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums übermittelt.
Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
3. Adressbuchverlagen darf zum Zweck der Herausgabe von Adressbüchern Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz zu **widersprechen**.

Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr gem. § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz (SG) jährlich bis zum 31. März Namen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift von deutschen Staatsangehörigen (Männern und Frauen), die im nächsten Jahr volljährig werden.

Diese Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz **widersprochen** haben.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister auch regelmäßig übermitteln.

Nach § 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz haben die betroffenen Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu **widersprechen**.

Den Einwohnern der Wallfahrtsstadt Werl wird hiermit Gelegenheit gegeben Widerspruch gegen eventuelle Auskünfte und Übermittlungen von Daten im Sinne von § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 5 BMG schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister der Wallfahrtsstadt Werl, Abteilung Sicherheit und Ordnung, Bürgerbüro, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl einzulegen.

Bereits vor die Bekanntmachung erhobene Widersprüche werden berücksichtigt.

Werl, 26.11.2019

gez. Grossmann
Bürgermeister

Lfd. Nr. 2
Bebauungsplan Nr. 127 „Werl-Westönnen Wohngebiet Weststraße / Hohle Straße“

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 11.11.2019 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 „Werl-Westönnen Wohngebiet Weststraße / Hohle Straße“ und die Freigabe des Vorentwurfs mit dem dazugehörigen Entwurf der Begründung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bleibt hiervon unberührt und wird zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt.

Ziel des o.g. Bebauungsplanes ist die Entwicklung eines Wohngebietes (Fläche ca. 5.500 m²), das im südwestlichen Bereich des Ortsteils Westönnen zwischen den Straßen „Weststraße“ und „Hohle Straße“ gelegen ist, mit ca. 8 Ein- bzw. Zweifamilienhäuser zu errichten. Damit wird den anhaltenden Anfragen Bauwilliger nach Wohnbaugrundstücken in Werl Rechnung getragen. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

Die öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie voraussichtlichen Auswirkungen der o.g. Planung erfolgt auf Grundlage des Vorentwurfs mit dem Entwurf der Begründung in der Zeit

vom 07.01.2020 bis einschließlich 07.2.2020

während der Dienststunden (Mo-Mi 8:00-12:30 Uhr und 14:00-15:30 Uhr, Do 8:00-12:30 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:00-12:00 Uhr) - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922 - 8000) - im Fachbereich III, Abt. 61 - Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Wallfahrtsstadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl.

Während der Auslegungsfrist können die Unterlagen eingesehen werden. Es besteht die Gelegenheit, sich zu den Planungen zu äußern und die Planungen zu erörtern sowie Anregungen schriftlich (auch per Email) oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Werl (Rathaus) vorzubringen.

Die Unterlagen sind im o.g. Zeitraum auch auf der Internetseite der Wallfahrtsstadt Werl (www.werl.de, hier: rechte Spalte „Beteiligung der Öffentlichkeit“) einzusehen.

Lageplan / Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Nr. 127 „Werl-Westönnen Wohngebiet Weststraße / Hohle Straße“



Werl, den 04.12.2019
Wallfahrtsstadt Werl

gez. Michael Grossmann
Bürgermeister